

Satzung des Fördervereins der Grundschule Salzert

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein Grundschule Salzert e.V. („Verein“) mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Grundschule Salzert in Lörrach.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein unter anderem folgende Ziele: Stärkung des Wir-Gefühls und eines besseren Miteinanders an der Schule, Förderung sozialer Fähigkeiten, Förderung und Unterstützung der Ganztagschule.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, sowie gesunder Ernährung.

Daneben fördert der Verein die in Abs. 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst, etwa durch Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen bei schulischen Aktivitäten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts über 18 Jahren kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch Ausschluss oder bei Eröffnung des Konkurs-/Vergleichsverfahrens.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder (nachfolgend: „Daten“) im Verein verarbeitet.
- (2) Beim Vereinsbeitritt erhebt der Verein für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise den Namen, die Anschrift und die Kontodaten (IBAN, BIC, Kreditinstitut) sowie auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse des Mitglieds. In der Regel füllt das Mitglied hierzu das entsprechende Formular auf dem Flyer des Vereins aus.
- (3) Die Daten werden zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und/oder sonst zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Abrechnung und Information der Mitglieder über vereinsbezogene Informationen wie erfolgte, aktuelle oder geplante Aktionen des Vereins. Nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
- (4) Zugang zu den Daten erhalten innerhalb des Vereins nur diejenigen Personen, die diese jeweils zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Pflichten benötigen (Vorstand, Kassierer, Kassenprüfer, Mitgliederverwaltung). An Dritte werden die Daten nicht weitergegeben, außer zu Abrechnungszwecken an das Kreditinstitut des Vereins oder soweit der Verein ausnahmsweise rechtlich dazu verpflichtet ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).
- (5) Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert, darüber hinaus nur, soweit es zur Abrechnung erforderlich, gesetzlich zulässig oder der Verein rechtlich dazu verpflichtet ist.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied bezüglich seiner Daten insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 DSGVO).
- (7) Die Mitglieder werden bei der Datenerhebung auf dem Flyer über die Datenverarbeitung durch den Verein informiert und über die in Absatz 6 genannten Rechte belehrt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- und bis zu vier Beisitzern.

Die ständige Funktion eines Beisitzers hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltplanes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen

und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Grundschule Salzert zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 21.11.2019 von dem Vorstand in Änderung der Gründungssatzung vom 13. Mai 2014 (ergänzt am 30.07.2014 und 08.05.2018) beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.